

## **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald**

Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freiflächen nur eingesetzt werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (§6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz).

Im Rahmen der Bewirtschaftung von Wäldern treten Situationen auf, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sinnvoll bzw. notwendig ist. Beispiele dafür sind Käferbefall an Sägeholz auf Holzlagerplätzen, die Behandlung von Fangbäumen oder auch die Vorbeugung gegen Wild- und Mäuseschäden.

Bei der Anwendung solcher Mittel sind mehrere Vorschriften zu beachten.

### Anwender:

Wer Pflanzenschutzmittel einsetzt, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit, fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Fachkräfte mit erfolgreichen Berufs-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss nach 1990 auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus besitzen diese Sachkunde. In der DDR abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise gelten als Sachkundenachweis, wenn die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit auf Antrag feststellt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu absolvieren. Dies kann beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erfolgen.

### Anwendung:

Es dürfen nur die für genehmigte Anwendungsgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Das Zulassungsende der einzelnen Mittel ist unbedingt zu beachten. Ausführungen dazu gibt es im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Jahres können Pflanzenschutzmittel längstens weiter verwendet werden. Eine Veröffentlichung des PSM-Verzeichnis finden Sie unter : <http://www.bvl.bund.de>  
==>Pflanzenschutzmittel ==> zugelassene Pflanzenschutzmittel ==> auf der rechten Seite befindet sich der Link Pflanzenschutzmittelverzeichnis

### Dokumentation:

Leiter von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben (also auch Privatwaldbesitzer) bzw. Betriebsgemeinschaften sind verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Diese Verzeichnisse sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sollen zumindest den Namen des Anwenders, die Fläche und das Datum der Anwendung, das verwendete Pflanzenschutzmittel, die Aufwandmenge und das Anwendungsgebiet enthalten.

### Anwendungsverbot:

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, wenn im Einzelfall mit schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser oder den Naturhaushalt zu rechnen ist. Ein Verbot der Anwendung besteht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern. Weiterhin sind die Auflagen und Anwendungsbestimmungen der einzelnen Mittel zu beachten. Wer Pflanzenschutzmittel anwendet, unterliegt verschärften Haftungsregelungen nach dem Umweltschadensgesetz. Der Verantwortliche hat die zuständige Behörde über die unmittelbare Gefahr oder das Eintreten eines Umweltschadens zu informieren sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Schadensbegrenzung und zur Sanierung zu ergreifen.

Aufgabe der unteren Forstbehörden ist die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes im Wald sowie die Kontrolle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Für Anfragen steht Ihnen die Abteilung Forst des Landratsamtes Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gern zur Verfügung (Tel. 03504/6203601).